Markt Tann

Tann, den 15.12.2023

Bekanntmachung

für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV Ritzing“ in der Fassung vom 19.10.2023

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV Ritzing“ in der Fassung vom 19.10.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV Ritzing“ in der Fassung vom 19.10.2023 in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV Ritzing“ in der Fassung vom 19.10.2023 samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2023 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer-Nr. 09

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Tann (https://vg-tann.de/markt-tann/bekanntmachungen-aus-tann/) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
4. *nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Markt Tann

Schmid
1. Bürgermeister